

Artikel 67

(1) Kein Abgeordneter der Volkskammer darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getane-
nen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder
sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung
gezogen werden. Dies gilt nicht für Verleumdungen im
Sinne des Strafgesetzbuches, wenn sie als solche von
einem Untersuchungsausschuß der Volkskammer fest-
gestellt worden sind.

Anm.: Gilt nach Art. 80 entsprechend für die Abgeordneten
der Länderkammer.

2

Gesetz zum Schutze des Friedens

Vom 15. Dezember 1950

(GBl. S. 1199)

Die aggressive Politik der imperialistischen Regierun-
gen der USA, Großbritanniens und Frankreichs, die auf
ein neues Weltgemetzel hinzielt, droht das deutsche
Volk in einen mörderischen Bruderkrieg zu verstricken.
Die Remilitarisierung Westdeutschlands, die Bestrebun-
gen zur Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus
und Imperialismus stellen eine große Gefahr für die
Existenz und Zukunft der deutschen Nation und für den
Frieden und die Sicherheit Europas dar. Nur auf dem
Wege der Demokratie und des Friedens kann die Ein-
heit und Unabhängigkeit Deutschlands erreicht und ge-
sichert werden. Die imperialistische Politik der Ver-
strickung Westdeutschlands in einen neuen verbrecheri-
schen und von vornherein aussichtslosen Krieg stellt
eine Bedrohung unseres Volkes und Vaterlandes dar.